BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 126/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter E i c h e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. April 2006 - L 1 AL 218/05 - wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 1.500 Euro festgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Im Streit ist die Rückforderung eines Vermittlungshonorars in Höhe von 1.500 Euro, das der Rechtsvorgängerin der Klägerin auf Grund eines Vermittlungsgutscheins (§ 421g Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung <SGB III>) von der Beklagten gezahlt worden war.

2 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Klägerin einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör (§ 62 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Landessozialgericht (LSG) habe zudem bei der Entscheidung über ihre (der Klägerin) grobe Fahrlässigkeit Beweiserhebungen unterlassen bzw Beweisergebnisse nicht bzw nicht erkennbar gewürdigt. Vor dem Hintergrund einer Beweisaufnahme sei das LSG zu Unrecht von der Tatsache ausgegangen, dass nicht der zu vermittelnde Arbeitnehmer selbst, sondern der künftige Arbeitgeber sie (die Klägerin) eingeschaltet habe. Es sei auch nicht erkennbar, auf Grund welcher Tätigkeit die Bereitschaft beider Vertragspartner zum Vertragsabschluss gefördert worden sei. Richtig sei demgegenüber auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme, dass der zu vermittelnde Arbeitnehmer sie (die Klägerin) schriftlich beauftragt habe. Dass eine Vermittlungstätigkeit stattgefunden habe, sei schriftsätzlich unter Beweis gestellt worden. Darüber hinaus beruft sich die Klägerin zur Begründung ihrer Nichtzulassungsbeschwerde "zusätzlich auf die Unvereinbarkeit des Berufungsurteils mit allgemeinen sozial- und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen". Das LSG habe grobe Fahrlässigkeit daraus gefolgert, dass maßgebliche Tatsachen über rechtliche Verhältnisse, namentlich die gesellschaftsrechtliche Verbundenheit mit dem einstellenden Betrieb, nicht mitgeteilt worden seien, obwohl danach niemals gefragt worden sei. Unstreitig seien jedoch alle Fragen nicht nur wahrheitsgemäß, sondern auch vollständig beantwortet worden. Die Frage der gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit sei vom Bundessozialgericht (BSG) erst im Jahre 2006 abschließend beurteilt worden. Im Jahre 2003 könne sich demnach die Rechtswidrigkeit von Verhältnissen nicht förmlich aufdrängen, wenn über diese Rechtsfrage erst im Jahre 2006 durch das BSG entschieden worden sei.

II

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Soweit die Klägerin sich außerdem zur Begründung ihrer Nichtzulassungsbeschwerde auf die "Unvereinbarkeit des Berufungsurteils mit allgemeinen sozial- und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen" beruft, macht sie bereits keinen im Gesetz (§ 160 Abs 2 SGG) abschließend aufgezählten Revisionszulassungsgrund geltend; sie wirft dem LSG vielmehr in diesem

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Punkt (nur) eine falsche materiell-rechtliche Entscheidung vor. Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch nicht die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG. Der Senat konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG).

4 Soweit die Klägerin dem LSG eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorwirft, fehlt hierzu eigenständiger Vortrag. Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe Beweise fehlerhaft gewürdigt, kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Nichtzulassungsbeschwerde hierauf nicht gestützt werden. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG muss das LSG bei Unterlassen einer Beweiserhebung einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein. Hierzu trägt die Klägerin zwar vor, sie habe im Schriftsatz an das LSG vom 28. Oktober 2005 eine (erneute) Vernehmung des Zeugen M beantragt. Allerdings fehlt es an dem nach der ständigen Rechtsprechung des BSG erforderlichen Vortrag, dass dieser Beweisantrag durch die anwaltlich vertretene Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2006 aufrecht erhalten geblieben ist (vgl dazu nur BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29).

5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm §§ 154 Abs 2, 162 Verwaltungsgerichtsordnung, die Streitwertfestsetzung auf §§ 63 Abs 2, 47 Abs 2, 52 Abs 3 Gerichtskostengesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS